jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 170 RStDG

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Eine Leistungsstrukturzulage gebührt in folgendem Ausmaß:
    1. 1.den Richterinnen und Richtern der Gehaltsgruppe I
        1. a)ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren und sechs Monaten173,6 €,
        2. b)ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten159,3 €,
        3. c)ab einem Besoldungsdienstalter von 23 Jahren und sechs Monaten145,6 €,
        4. d)ab einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren und sechs Monaten133,0 €,
        5. e)ab einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren und sechs Monaten118,9 €,
        6. f)ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren und sechs Monaten103,6 €,
        7. g)ab einem Besoldungsdienstalter von 31 Jahren und sechs Monaten91,0 €,
    2. 2.den Richterinnen und Richtern der Gehaltsgruppe II
        1. a)ab einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren und sechs Monaten124,5 €,
        2. b)ab einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren und sechs Monaten112,0 €,
        3. c)ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren und sechs Monaten97,7 €,
        4. d)ab einem Besoldungsdienstalter von 31 Jahren und sechs Monaten83,9 €.
2. (2)Steht dem Richter die Dienstalterszulage zu, gebührt keine Leistungsstrukturzulage.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at